

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 16. Februar

1959

Inhalt: 1. Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953 in der Fassung vom 13. November / 17. Dezember 1953 vom 10./11. Dezember 1958. 2. 10. Studientagung über Kirche und Judentum. 3. Sammlungsplan 1959. 4. Verkehrserziehung. 5. Lohnsteuerkarten 1959. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Drewer. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschienene Bücher und Schriften. 11. Angebot eines Filmes.

Notverordnung

x 16/16.61

zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953¹⁾

in der Fassung vom 13. November / 17. Dezember 1953²⁾

Vom 10./11. Dezember 1958

Auf Grund des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 (KABl. R. S. 57) und auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. W. 1954 S. 25) verordnen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgendes:

Artikel I

Die §§ 1 und 2 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953 (KABl. R. S. 13; KABl. W. S. 18) in der Fassung vom 13. November / 17. Dezember 1953 (KABl. R. S. 115; KABl. W. 1954 S. 5) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1

(1) Hilfsprediger, welche die zweite theologische Prüfung bestanden haben, erhalten während des Hilfsdienstes die Bezüge der Eingangsstufe, nach Beendigung des Hilfsdienstes die Bezüge der ihrem Besoldungsdienstalter entsprechenden Stufe der Pfarrbesoldung, höchstens jedoch die Bezüge der dritten Dienstaltersstufe.

(2) Neben den Barbezügen erhalten die Hilfsprediger freie Dienstwohnung in angemessener

Größe oder mangels Dienstwohnung einen Ortszuschlag nach Tarifklasse III der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Hilfsprediger erhalten Kinderzuschläge nach den jeweils für die Pfarrer geltenden Bestimmungen.

§ 2

Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Hilfsprediger gelten die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Pfarrer erlassenen Vorschriften.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1958

Die Leitung der

Evangelischen Kirche im Rheinland

(L.S.) D. Dr. Beckmann Ulrich

Bielefeld, den 10. Dezember 1958

Die Leitung der

Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm Dr. Thümmel

¹⁾ KABl. R. S. 13; KABl. W. S. 18.

²⁾ KABl. R. S. 115; KABl. W. 1954 S. 5.

10. Studientagung über Kirche und Judentum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1959
Nr. 3340/C 20 — 18

Der Deutsche Evangelische Ausschuß für Dienst an Israel hält seine 10. Studientagung vom 2.—6. März 1959 in Bremen mit dem Thema: „Schuld und

Vergebung als Frage des Einzelnen und der Gemeinschaft“.

Tagungsablauf

Montag, den 2. März 1959

20.00 Uhr: Eröffnungsabend mit Vortrag von Kultusminister Werner Schütz, Düsseldorf: „Unbewältigte Vergangenheit als Problem der deutschen Geschichte“.

Dienstag, den 3. März 1959

- 9.00 Uhr: Matutin in der Kirche.
9.30 Uhr: Vortrag von Oberrabbiner Dr. Wilhelm, Stockholm: „Schuld und Vergebung als Frage des Einzelnen“.
11.15 Uhr: Aussprache über den Vortrag in Gruppen.
12.15 Uhr: Gesamtaussprache über den Vortrag.
20.00 Uhr: Filmvorführung.

Mittwoch, den 4. März 1959

- 9.00 Uhr: Matutin in der Kirche.
9.30 Uhr: Vortrag von Schriftsteller Heinz Flügel, Tutzing: „Schuld und Vergebung als Frage des Einzelnen“.
11.15 Uhr: Aussprache in Gruppen.
12.15 Uhr: Gesamtaussprache.
16.00 bis
18.00 Uhr: Arbeitsgemeinschaften:
1. Funk und Presse
(Leiter: Dr. Schweitzer, Bonn);
2. Kirchliche Verkündigung
(Leiter: Prof. Dr. Holsten, Mainz);
3. Unterricht
(Leiter: Pfarrer Locher, Wuppertal).
20.00 Uhr: Gottesdienst in der Ansgarii-Kirche.
Predigt: Prof. Dr. Rengstorf, Münster

Donnerstag, den 5. März 1959

- 9.00 Uhr: Matutin in der Kirche.
9.30 Uhr: Vortrag von Professor D. Dr. Schumann, Münster: „Schuld und Vergebung als Frage der Gesellschaft“.
11.15 Uhr: Aussprache in Gruppen.
12.15 Uhr: Gesamtaussprache.
16.00 bis
18.00 Uhr: Arbeitsgemeinschaften (wie am Vortage).
20.00 Uhr: Öffentliches Rundgespräch:
„Schuld von gestern und heute — Segen von morgen?“
Leiter: Dr. Jürgen Rausch, Stuttgart,
Teilnehmer: Dr. C. C. Schweitzer, Bonn,
Dr. Plauth, Bremen,
Dr. Eder, Hamm.

Freitag, den 6. März 1959

- 9.00 Uhr: Matutin in der Kirche.
9.30 Uhr: Vortrag von Ministerialrat z. W. Falk, Jerusalem: „Schuld und Vergebung als Frage der Gesellschaft“.
11.15 Uhr: Gruppenaussprache mit Abschluß der Tagung.
12.15 Uhr: Gesamtaussprache.
Nachmittag (Uhrzeit vorbehalten): Einführung in den jüdischen Gottesdienst.
18.00 Uhr wenn möglich, Gelegenheit zur Teilnahme am Sabbatgottesdienst der Synagogengemeinde Bremen.

Sämtliche Veranstaltungen finden statt im Gemeindehaus der St. Ansgarii-Gemeinde in Bremen, Schwachhauser Heerstraße, Ecke Holler Allee (Straßenbahnlinie 4, Richtung Bremen-Horn, Haltestelle Holler Allee). Dasselbst wird sich auch das Tagungsbüro befinden.

Der Tagungsbeitrag zur Deckung der Unkosten beträgt 5,— DM (Studenten und Schüler 1,— DM) und ist gegen Aushändigung eines Teilnehmerabzeichens im Tagungsbüro zu entrichten. Das Teilnehmerabzeichen ist bei allen Veranstaltungen sichtbar zu tragen.

Anmeldung und Quartierbestellung wird bis 15. Februar 1959 an den Verkehrsverein in Bremen, Jakobistraße 8—10, erbeten. Für Studentengruppen ist Unterbringung in der Jugendherberge möglich. Entsprechende Sammelbestellungen sind ebenfalls bis zum 15. Februar 1959 zu richten an Oberkirchenrat von Harling, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 7 (Telefon 7 02 46).

Wie aus dem Programm hervorgeht, sollen diesmal besondere Arbeitsgemeinschaften über die Themen

1. Funk und Presse,
2. Kirchliche Verkündigung,
3. Unterricht

gebildet werden, um die praktische Auswirkung der Tagung auf diesen verschiedenen Gebieten zu erörtern. Wir bitten, bei der Anmeldung unter dem Absender die Arbeitsgruppe zu vermerken, der der Teilnehmer sich anzuschließen wünscht.

Sammlungsplan 1959

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1959
Nr. 3322 / C 21 — 27

Nachstehend teilen wir Ihnen den Sammlungsplan für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1959 mit.

Bekanntmachung des Innenministers vom 4. 11. 1958 —
I C 4/24 — 10.27

Veranstalter:	Sammlungsmaßnahmen:	Sammlungszeit:
Deutsches Rotes Kreuz	Haus- u. Straßensammlung	2. 3.—15. 3.
Arbeiterwohlfahrt	Haus- u. Straßensammlung	27. 3.— 9. 4.
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	Haus- u. Straßensammlung	18. 4.—24. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	Haus- u. Straßensammlung	4. 5.—10. 5. 8. 5.—10. 5.
Caritasverbände	Haus- u. Straßensammlung	6. 6.—19. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Haus- u. Straßensammlung	21. 9.— 4. 10.
Innere Mission	Haus- u. Straßensammlung	27. 11.—10. 12.

Verkehrserziehung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1959
Nr. 2161 / C 21 — 12

Im Februar 1959 findet die Verkehrsaktion des Bundesministeriums für Verkehr unter dem Leit-

wort: „Alkohol — Verkehrsgefahr“ und unter dem Thema: „Du sollst nicht töten“ statt. Aus diesem Anlaß hat die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren eine Broschüre herausgegeben, die unter dem gleichen Leitwort und Thema steht und als Vorbereitungsheft für Pfarrer, Religionslehrer und evangelische Jugendleiter gedacht ist. Die Broschüre wird über die Superintendenturen den Herrn Pfarrern und allen kirchlichen Mitarbeitern, die im Dienst an der Jugend stehen, weitergereicht. Wir weisen hierauf hin und bitten, die Broschüre gegebenenfalls anzufordern.

Lohnsteuerkarten 1959

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1959
Nr. 2381 / B 14 — 04

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen geben wir hiermit bekannt.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2230 — 55/VB — 2

Düsseldorf, 13. Januar 1959

Betr.: Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1959 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1959

Hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1958

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1959 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1959 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1959 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1958 berechnen (Hinweis auf § 37 Abs. 2 LStDV).
2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1959 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1959 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1959 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1959 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Diese Regelung gilt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1959 enden.
3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziffer 2) ist von dem am 31. Dezember 1958 gültigen steuerfreien Jahresbetrag bei monatlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{12}$ und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{52}$ auszugehen.
4. Für die übrigen, auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Merkmale ist folgendes zu beachten:

a) Es ist vorläufig die Steuerklasse anzuwenden, die für den letzten im Monat Dezember 1958 endenden Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Überleitungsregelung in meinem Erlaß vom 6. August 1958 S 2220 — 4027/VB — 2 (Ziffer 5 des im August 1958 herausgegebenen Merkblattes für den Arbeitgeber über die Anwendung der Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1958 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn) maßgebend war. In den Fällen, in denen die auf der Lohnsteuerkarte 1958 bescheinigte Steuerklasse mit dem Zusatz „(neu)“ versehen ist (Hinweis auf Ziffer 7 des vorbezeichneten Merkblatts), gilt vorläufig die auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragene (neue) Steuerklasse.

b) Die vorläufige Lohnsteuer von Arbeitslöhnen aus einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte 1958 vorgelegt worden ist, richtet sich nach Ziffer 9 des vorbezeichneten Merkblatts.

5. Sobald die Lohnsteuerkarte 1959 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1959 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1959 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

6. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1958 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1958 gewährter Freibetrag für das Jahr 1959 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zu Ungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1959 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1959 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblatts und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Thiel

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 16. Januar 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 15015 / Drewer 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde G l a d b e c k - B r a u c k, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 16. Januar 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 21533 II / Gladbeck-Brauck 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde G l a d b e c k - M i t t e, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 16. Januar 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 21533 / Gladbeck-Mitte 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Landeskircheninspektor-Anwärter Jürgen Schwedes ist zum außerplanmäßigen Landeskircheninspektor ernannt.

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Kons.-Rat a. D. Dr. Oeltze in den Ruhestand erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde B u l m k e, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde D i e l i n g e n, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Tod des Pfarrers Heinrich Bültemeyer erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde G l a d b e c k - M i t t e, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Fortgang von Pfarrer Siebrasse als Krankenhausseelsorger nach Köln erledigte (1.) Pfarrstelle, verbunden mit der Seelsorge an der Lungenspezialklinik in Hemer, der Kirchengemeinde H e m e r, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Reinwald in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde S c h w e r t e, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Heuser erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde W a t t e n s c h e i d, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Karl Giese, bisher Pfarrer in der Riograndenser Synode/Brasilien, zum Pfarrer der Kirchengemeinde W e n g e r n, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Hilfsprediger Richard D e m a n d t zum Pfarrer des Kirchenkreises D o r t m u n d in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Lothar H e i t m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises D o r t m u n d in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus H u n e k e zum Pfarrer der Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans Martin N e l l e zum Pfarrer des Kirchenkreises Dortmund in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wolfgang R h o d e zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. Wilhelm W i l k e n s zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L i e n e n, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des Pfarrers Otto Smend, der am 1. Oktober 1958 in den Ruhestand getreten ist.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Helmut B a s t e r t am 21. 12. 1958 in Scherlebeck;

Hasso D o l g n e r am 18. 1. 1959 in Güterloh;

Albert F r i c k e am 18. 1. 1959 in Eiserfeld/Sieg;

Helmut G r i s s e, am 21. 12. 1958 in Siegen;

Werner H e i n am 14. 12. 1958 in Bad Driburg;

Karl Heinz J e s s e n am 7. 12. 1958 in Alswede;

Harald K ö s t e r am 25. 1. 1959 in Marten;

Heinrich L o t z am 18. 1. 1959 in Bielefeld;

Helmut M o s c h am 11. 1. 1959 in Schalksmühle;

Reinhold N e ß l e r am 14. 12. 1958 in Schwelm;

Herbert O s t e r m a n n am 21. 12. 1958 in Bochum;

Karlheinz S t i c h m a n n am 18. 1. 1959 in Gütersloh;

Wilhelm U b r i g am 14. 12. 1958 in Plettenberg;

Theodor W a s c h k e am 21. 12. 1958 in Bochum;

Eduard W ö r m a n n am 11. 1. 1959 in Schwerte/Ruhr;

Ernst Z i e m a n n am 21. 12. 1958 in Bochum.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Heinrich T h a l e n h o r s t, früher in Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle, am 14. Januar 1959 im 82. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Wilhelm S o l l e, früher in Dortmund, am 28. Januar 1959 im 91. Lebensjahr.

Stellengesuche

G e m e i n d e h e l f e r i n, 51 Jahre, mit zusätzlichem Diplomexamen für den Auslandsmissionsdienst, C-Prüfung als Kirchenmusikerin und Staatlichem Krankenpflegeexamen, sucht eine entsprechende Stelle in unserer Kirche, wenn möglich in der Nähe von Detmold.

Evangelischer Flüchtling aus Ostpreußen, ehemals Landwirt, Jahrgang 1909, verheiratet, 2 Kinder, sucht Stellung als Hausmeister o. ä. Anfragen erbeten an Prof. Lic. Helmuth Kittel, Pädagogische Hochschule Osnabrück.

Erschienenene Bücher und Schriften

Karl Hauschildt, „Konfirmation ganz anders“, Lutherische Verlags- und Buchhandlungsgesellschaft m.b.H., Kiel 1958, DM 1,95.

Die Vorgänge um Jugendweihe und Konfirmation, die Verhandlungen der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland über Fragen der Erziehung und Konfirmation haben der evangelischen Christenheit in unserem Volke neu bewußt gemacht, was unter Theologen seit Jahrzehnten erörtert wird: daß unsere Konfirmationspraxis nicht nur geändert, sondern gebessert werden muß. Da stellt sich eine Fülle von ungelösten Fragen ein. Wer sich in aller Kürze über die wichtigsten Probleme orientieren will, die es zu lösen gilt, dem sei das Heft von Konsistorialrat Dr. Karl Hauschildt empfohlen. Der Inhalt des Heftes stellt die erweiterte Form eines Vortrags dar, den der Verfasser unter dem Thema „Der Ort der Konfirmation in Unterricht und Erziehung unserer Kirche“ auf der Konferenz der Schulreferenten der Evangelischen Kirche in Deutschland 1958 in Berlin-Spandau gehalten hat. Ein ausführliches Literaturverzeichnis ist dankenswerter Weise der kenntnisreichen und gut orientierenden Schrift beigefügt.

Wir weisen auf das Heft hin, raten aber zu kritischer Lektüre. Die hier vorgetragenen Gedanken müssen noch sorgfältig bedacht werden.

Frohe Botschaft — Dankbarer Dienst.

Die Theologische Erklärung der 1. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche Barmen 1934, herausgegeben von der Evgl. Akademie Haus der Begegnung Mülheim-Ruhr.

Verlag: Presseverband der Evgl. Kirche im Rheinland, Düsseldorf. Preis: broschiert DM 3,50, in Leinen gebunden DM 4,80.

Der unter obigem Titel vorgelegte 2. Band des „Kleinen Katechismus für große Leute“ enthält sechs Vorträge zu den 6 Thesen der Barmer Erklärung, die im Sommer 1957 im Haus der Begegnung in Mülheim-Ruhr gehalten worden sind. Mitarbeiter sind Karl Halaski, Walter Kreck, Karl Immer, Gustav Heinemann, Dieter Munscheid.

Im Vorwort wird daran erinnert, daß Barmen zu der die Evgl. Kirche von heute prägenden Geschichte gehört. Es gehe aber nicht darum, Erinnerungen zu pflegen, sondern sehr aktuelle Fragen in unserer heutigen Situation zu hören:

„Nach 1945 sind die geistigen und theologischen Kräfte, gegen die Stellung zu nehmen 1934 unumgänglich notwendig geworden war, wie eine Gespensterarmee verschwunden. Aber sie führen unter der Oberfläche ihr Dasein weiter... Jeder Mensch neigt immer wieder dazu, selbst über sein Leben verfügen und bestimmen, ihm selbst die Gesetze (oft mit metaphysischer Weise) diktieren zu wollen. Immer wieder trachten Völker, Staaten und Weltanschauungen danach, Menschenkenntnisse zur Quelle der Wahrheitserkenntnis zu machen.“ So fragt das Vorwort am Schluß: „Haben

wir die Gnade angenommen, die der Evangelischen Kirche in den vergangenen 25 Jahren angeboten wurde?"

Verzeichnis der evangelischen Schulen, Alumnate und Internate.

Die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schulbünde hat das „Verzeichnis evangelischer Schulen, Alumnate und Internate“ in 5. wesentlich veränderter und verbesserter Auflage herausgegeben. Die evangelischen Schulen, Alumnate und Internate sind in diesem Verzeichnis innerhalb der Bundesländer alphabetisch geordnet. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Ortsregister erleichtern das Auffinden der bestehenden Einrichtungen. Es sind nur allgemeinbildende Schulen aufgenommen worden. Das Verzeichnis ist zum Preise von 2,15 DM einschließlich Versandkosten von der Geschäftsstelle des Evangelischen Schulbundes in Nordwestdeutschland in Dassel, Kreis Einbeck, Paul-Gerhardt-Schule, zu beziehen.

Martin Luther, Sein Leben in Bildern und Zeitdokumenten, von Oskar Thulin, Deutscher Kunstverlag München Berlin 1958, DM 17,—.

Wir haben keinen Mangel an guten Darstellungen des Reformators und seines Lebenswerkes. Was will denn dieser neue Versuch? So wird mancher fragen. Dieses Buch will keine eigene Darstellung geben, sondern nur Luther selbst, viele seiner Zeitgenossen, seine Freunde, seine Lehrer, seine Schüler, Anhänger und Mitarbeiter, aber auch seine Gegner und Feinde zu Worte kommen lassen. Aus dem Munde dieser vielen Zeugen bekommen wir in der Tat ein sehr lebendiges, anschauliches und vielseitiges Bild, wie Luther gelebt, mit sich und mit andern gerungen, gekämpft und gewirkt hat. Die ganze dramatische Fülle und Bewegtheit seines Lebens tritt uns in diesen Dokumenten sehr plastisch vor Augen. Das Bild wird vervollständigt durch mannigfache Zitate aus Luthers Schriften, aus päpstlichen Bullen, bischöflichen und landesherrlichen Instruktionen und Erlassen, Auszügen aus Vorlesungen, Predigten, Protokollen und Tagebüchern. Arbeit und Verdienst des Verfassers besteht wesentlich in der chronologischen und sachgemäßen Einordnung dieses reichen Materials. Es ist mit so großer Sachkunde gesammelt und zusammengestellt, daß der Leser mithineingezogen wird in das Geschehen der damaligen Zeit und sich aus eigener Anschauung ein Urteil darüber bilden kann.

Dazu kommt, daß das Buch mit vielen schönen Wiedergaben von Stichen und Gemälden aus der Reformationszeit ausgestattet ist (103 davon 70 ganzseitige Bilder). Es sind z. T. recht seltene Bilder darunter. Die wuchtige und kernige Sprache der Stimmen, die in diesem Buche so reichlich zu Wort

kommen, und diese schönen Bilder verfolgen das gleiche Ziel: Sie wollen uns ein lebensnahes Verständnis für die Größe und Bedeutsamkeit der Zeit ermöglichen, in der Gott in besonderer Weise durch die Zeugen der Reformation zu unserm Volke gesprochen und an uns gehandelt hat. Dies Buch ist durch seine vielen zeitgeschichtlichen Dokumente vorzüglich dazu geeignet, den Menschen unserer Tage von jener Zeit ein untrügliches Bild zu vermitteln.

Im August-Bagel-Verlag in Düsseldorf sind die neuen Richtlinien für den Unterricht im Fach Evangelische Religion an den höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen erschienen und von dort durch den Buchhandel zu beziehen.

Angebot eines Filmes

Pfarrer i. R. Müller in Gütersloh hat auf einer Reise durch Süd-Afrika einen Film aufgenommen, den er kürzlich im Landeskirchenamt vorgeführt hat.

Wir möchten diesen Film zur Aufführung in den einzelnen Kreisen, Vereinen und Werken unserer Gemeinden wie überhaupt auf Gemeindeveranstaltungen jeder Art warm empfehlen. Es handelt sich hier nicht um einen Missionsfilm im eigentlichen Sinne, vielmehr will Pfarrer Müller uns Land und Leute des Süd-Afrikanischen Kontinents zeigen, vor allem auch die Tiere des Landes. Pfarrer Müller hat in einer 8 tägigen Autofahrt den großen Krüger-Tier-Park durchquert und hat hier Aufnahmen von Löwen, Elefanten, Giraffen, Zebras, Gnus und anderen Tieren in freier Wildbahn gemacht. Nicht weniger eindrucksvoll als die Tierbilder sind die Aufnahmen aus dem „Busch“ der für Süd-Afrika eigentümlichen Landschaft. Dazu kommen Aufnahmen auf einer großen Ananas-Plantage im Osten des Landes und von dem Spiel der Wellen an der Küste, besonders dort, wo am Kap der Guten Hoffnung der Atlantische und der Indische Ozean zusammenstoßen. Der Film wird von Pfarrer Müller erklärt und ist in seiner Weise eine besondere Auslegung des 1. Artikels unseres Glaubensbekenntnisses, insofern er die Wunder und Herrlichkeiten der Schöpfung Gottes zeigt. Nicht weniger aber hat er uns auch zum 2. und 3. Artikel unseres Glaubensbekenntnisses etwas zu sagen. Denn der durch den Heiligen Geist gewirkte Glaube an Jesus Christus kann auch die Herzen der Schwarzen entzünden und erleuchten. Das wichtigste Problem des Süd-Afrika-Kontinents, das der Rassentrennung, wird auch nur von hier aus zu lösen sein.

Anfragen wegen der Aufführung des Films sind zu richten an Pfarrer Vollrath Müller, Gütersloh, Kirchstr. 12.